

Antrag auf eine einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Bundesmeldegesetz)

(Auskunft nur zulässig über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner)

An die
Stadt Düren
Bürgerbüro
Markt 2
52349 Düren

Auskunft erteilt:
Ihr Team des Bürgerbüros
Telefon: 02421 / 25-2029
Fax: 02421 / 25-180-2020
E-Mail: buergerbuero@dueren.de

1. Antragsteller:				
Familiennamen, Vorname::				
Straße:		Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefonnummer oder Mobilnummer:		Faxnummer: (Freiwillig)		E-Mail: (Freiwillig)
2. Es wird um Auskunft gebeten über die Person:				
Familiennamen, Vorname:				
Gegebenenfalls Geburtsname:			Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)	
Letzte bekannte Anschrift in Düren:				
Straße:		Hausnummer:	PLZ:	Ort:
weitere Angaben zur Identifizierung der Person: (z.B. frühere Wohnungen, Personalien des Ehegatten oder der Eltern)				
3. Ggfs. Bemerkungen:				
4. Verwendungszweck der Auskunft:				
<input type="checkbox"/> Die Daten werden <u>nicht</u> für gewerbliche Zwecke verwendet. Ich/wir versichern, dass eine Nutzung der Daten für Werbung und/oder Adresshandel ausgeschlossen ist.				
<input type="checkbox"/> Die Daten werden für gewerbliche Zwecke verwendet und zwar für				
<input type="checkbox"/> Forderungsmanagement				
<input type="checkbox"/> Adressabgleich				
<input type="checkbox"/> Adressermittlung und -weitergabe an (eine) bestimmte Person(en) oder Stelle(n): _____				
<input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte				
<input type="checkbox"/> Aktualisierung eigener Bestandsdaten				
<input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung				
<input type="checkbox"/> Bonitätsrisikoprüfung(en)				
<input type="checkbox"/> Markt-, Meinungs- und Sozialforschung				
Ich/wir versichern, dass eine Nutzung der Daten für Werbung und/oder Adresshandel ausgeschlossen ist.				
<input type="checkbox"/> Die Daten werden für die gewerbliche Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet. Die ausdrückliche Einwilligungserklärung der betroffenen Person ist als Anlage beigefügt.				
5. Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig. (11,00 €) Zahlungshinweise siehe Rückseite>>>				

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf eine einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Bundesmeldegesetz)

(Auskunft nur zulässig über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner)

WICHTIGE HINWEISE

I. Zahlungshinweise

Die beantragte Auskunft ist **gebührenpflichtig** (11,00 €).

Fügen Sie Ihrem Antrag bitte die Gebühr bar oder als Verrechnungs- oder Postscheck bei (keine Briefmarken; kein Überweisungsauftrag, den wir bei Ihrem Geldinstitut einreichen müssen).

Wenn Sie nicht bar oder mit Scheck bezahlen möchten, zahlen Sie bitte vorher den Gebührenbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens 00005858 und des Verwendungszwecks „Melderegisterauskunft über ...*(hier Name, Vorname der gesuchten Person eintragen)*“ auf das Konto der Stadt Düren,

Sparkasse Düren, IBAN DE 84 3955 0110 0000 1101 48, ggf. BIC/Swift-Code SDUEDE33XXX,

ein, und fügen Ihrem Antrag eine Kopie des von Ihrem Geldinstituts bestätigten Einzahlungsabschnitts als Zahlungsnachweis bei.

II. Hinweise zur Auskunft

Eine Auskunftserteilung erfolgt nur, wenn die gesuchte Person aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Angaben zweifelsfrei ermittelt werden kann! Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Person im Ergebnis nicht ermittelt werden kann.

Geben Sie daher als Suchbegriffe mindestens den Familiennamen, den/die Vornamen und das Geburtsdatum an. Ist das Geburtsdatum nicht bekannt, wird als zusätzliches Identifizierungsmerkmal die frühere Anschrift, oder Personalien von (ggf.) Ehegatte, Lebenspartner, Kind/ern, Eltern benötigt!

III. Was ist ein gewerblicher Zweck?

Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Auch eine Einzelhandlung kann ausnahmsweise die Annahme eines Gewerbes begründen, wenn aus ihr erkennbar ist, dass ihre mehrmalige Vornahme beabsichtigt ist oder sich aus der Einzelhandlung bereits ein beträchtliches Gewinnstreben ergibt.

Ausnahmen wie beim Gewerbebegriff anderer Rechtsgebiete sind nicht angezeigt, weil Sinn und Zweck der Regelung der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person ist, dem der Vorrang vor jeglicher auf Gewinnerzielung gerichteten Anfrage auf Erteilung einer Melderegisterauskunft einzuräumen ist.